

Diskriminierung bei Einlass in Salzburger Lokalitäten aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit

Aktuelle Problemlage:

Menschen, die eine nicht-österreichische Zugehörigkeit haben und am Abend ein Szenelokal in der Innenstadt besuchen wollen, werden oftmals schon an der Lokaltür abgewiesen. In einem aktuellen Fall der Antidiskriminierungsstelle handelt es sich um Asylwerber. Begründet wird die Einlassverweigerung offiziell damit, dass die Asylkarte kein amtlicher Ausweis sei. Eine Erfahrung, welche für Asylwerber längst zum Alltag gehört. Eine neue Erfahrung für eine junge Salzburgerin, die mit ihren Freunden, welche aus Syrien stammen, einen gemeinsamen Abend verbringen will und erlebt, wie es sich anfühlt, schon vor der Tür abgewiesen zu werden. Eine Erfahrung, die sie und ihre Freunde*innen an diesem Abend gleich zwei Mal machen müssen.

Wir sind der Ansicht, dass die Begründung für die Einlassverweigerung von den Wirten nur vorgeschoben ist, denn im Gespräch mit der Security stellt sich oftmals heraus, dass befürchtet wird, dass Asylwerber Probleme machen und sie daher generell die Anweisung haben, diese nicht einzulassen. Der Antidiskriminierungsstelle liegen Berichte von Betroffenen und Zeug*innen vor, nach denen zu vermuten ist, dass die Türsteher von den Lokalbetreibern dazu angehalten werden, generell Asylwerbern den Zutritt zu verwehren. Nach Aussage einer Betroffenen stützt sich die Weigerung, Asylwerbern Eintritt in die Lokalität zu gewähren, auf gängige Vorurteile wie „Handydiebstähle nehmen zu“ und „Mädchen/Frauen sind nicht mehr sicher“, wenn diese Personengruppe anwesend ist.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Wer ein allgemein zugängliches Lokal betreibt, macht dadurch deutlich, dass die angebotenen Dienstleistungen grundsätzlich jedem beliebigen Kunden bzw. jeder beliebigen

Kundin angeboten werden. Die Privatautonomie räumt Inhaber*innen von Lokalen nur innerhalb gewisser Grenzen das Recht ein, darüber zu entscheiden, wer im Lokal anwesend sein darf und wer nicht. Die dabei angewendeten Ausschlusskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Einer bestimmten Personengruppe aufgrund von Befürchtungen, welche sich auf Vorurteile stützen, generell den Zutritt zu einem Lokal zu verwehren, stellt einen diskriminierenden Tatbestand dar.

Nach aktueller Rechtsprechung liegt eine Diskriminierung auch vor, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer diskriminierten Person benachteiligt wird. Damit haben in Österreich erstmals Gerichte neben den unmittelbar Betroffenen auch Personen Schadenersatz wegen Diskriminierung zugesprochen, die aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer diskriminierten Person benachteiligt wurden (siehe dazu Information vom Klagsverband unter: www.klagsverband.at/archives/10490). In dem uns vorliegenden Fall trifft dies auf die junge Salzburgerin zu, welcher der gemeinsame Einlass mit ihren syrischen Freunden in mehreren Lokalitäten in der Salzburger Innenstadt verweigert wurde.

An die Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg werden immer wieder Fälle von Einlassverweigerungen in Lokale aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit gemeldet (siehe auch Lokaltesting von ZARA unter <http://www.zara.or.at/index.php/archiv/8157>). Dabei werden Betroffene häufig aufgrund ihrer äußeren Erscheinung diskriminiert, ob es nun die Hautfarbe, die dunklen Haare oder Augen oder das Tragen eines Kopftuches ist. Aber auch ein nicht-akzentfreies oder fehlerhaftes Deutsch genügt oftmals, um beim Betreten einer Lokalität gehindert zu werden. Seit Bestehen der Antidiskriminierungsstelle 2012 ist ein kontinuierlicher Anstieg bei den Beratungszahlen zu beobachten. 2015 wurden insgesamt 191 Anfragen gestellt. Dabei machen Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit einen Großteil aus. Die Bewusstheit über sowie die Beseitigung von Diskriminierungen sind wichtige Voraussetzungen für eine gelungene Integration und dienen in diesem Sinne auch der Prävention von Extremismus.

Rückfragehinweis: Elisabeth Rieser & Maria Sojer-Stani 0676/87 46 66 59

Die **Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg** ist eine Anlauf- und Erstberatungsstelle für Betroffene sowie Beobachtende von Diskriminierungen. Durch rechtliche und sozialarbeiterische Beratung und Begleitung werden betroffene Personen unterstützt. Workshops und Vorträge können angefragt werden.

Website: www.antidiskriminierung-salzburg.at

Kontakt: office@antidiskriminierung-salzburg.at oder 0676/8746 6979

Beratungszeiten: MO 16-18 Uhr; DI 11-13 Uhr; MI 14-18 Uhr im ABZ – Haus der Möglichkeiten in der Kirchenstr. 34; DO 16-19 Uhr im Schloss Mirabell, BeauftragtenCenter;



Trägerorganisation

im Auftrag von



STADT : SALZBURG

